

Genehmigt Lt. Erlaßvou
Vaihingen/Enz, den 23.1.68

1 2 2 d 2 d 2

Landratsamt

75

Im Auttreg

Reg.-Amtmann

Gefartigt: Maulbrann, 24.7.1967 Dar Architekt:

GERHARD SCHWILK FREIER ARCHITEKT 7133 MAULBRONN KEPLERSTR. 48-TEL 519

Textteil zum Bebauungsplan "braunäcker" Erweiterung

in Häfnerhaslach

nach § 9 BauG und der BauNVO der als Ergänzung der Planzeichnung, Planfarben und Planeinschriebe für das vorgesehene Neubaugebiet festgesetzt:

1. Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Das gesamte Plangebiet als allgemeines Wohngebiet (WA).
- 1.2 Nebengebäude im Sinne des § 14 BauNVO in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind nicht zugelassen.

2. Maβ der baulichen Nutzung (\$16-19 BauNVO)

- 2.1 Die Zahl der Vollgeschosse mit eins zwingend, das zweite Geschoβ nur als Untergeschoβ.
- 2.2 Die Grundflächenzahl für das gesamte Baugebiet mit GRZ = 0,4.

3. Bauweise (§ 22 Baunvo)

- 3.1 Die offene Bauweise für das gesamte Baugebiet.
- 3.2 Die Gebäudehöhe von der Fertiggeländeoberfläche bis zur Dachrinne hangseitig max. 3,30 m, talseitig max. 5,50 m. Kniestöcke sind nicht erlaubt.
- 3.3 Dachform als Satteldach, Dachneigung 18,220.
- 3.4 Die Garagen sind entweder im Hauptkörper unterzubringen (Geb.3-6 evtl. im Untergeschoß), oder an den Hauptbaukörper harmonisch anzufügen (Geb.1 + 2); keine freistehenden Garagen.

4. Aeußere Gestaltung

- 4.1 Bei der Oberflächenbehandlung der Außenseiten sind auffällige Strukturen und Farbgebungen zu vermeiden. Sichtbare Untergeschoβ-Außenflächen sind dunkel zu behandeln.
- 4.2 Für die Bachdeckung sind engobierte Ziegel zu verwenden.
- 4.3 Die Einfriedigung der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen ist nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie soll möglichst als einfacher Holzzaun (Lattenzaun) auf ca. 30 cm hohem Sockel hergestellt werden. Für Pfeiler und Sockelmauern sind Natursteine oder Beton verputzt zu versenden. Anstelle von Zäunen können Hecken oder bodenständige Sträucher hinter etwa lo cm hohen Steinfassungen als Einfriedigung verwendet werden.

der Metren.

Aufgestellt. Maulbronn, den 6. Oktober 1966 GERHARD SCHWILK FREIER ARCHITEKT 7133 MAULBROWN KEPLERSTR. 48-TELLOW

15. Juli 1967...

in sec



1. Juli 1967

Legende:

Briad to

	Nicht überbau- bare Flachen Überbaubare Flachen (§ 9 (1) BBaug)		Offene Bauweise (mun Ginzel-u. Doppelhauser zulassig) (§ 22 (2) Baunyo)
	(3) (1) PPTC3	WA	Algemeines Wohngebiet (§ 4 Baunvo)
-	Baugrenze (§ 28 (2) Baunyo)	Ga	Garagen (§ 3 Bau HVO)
	Straßenverkehrs- flächen (§ 9(1) BBaug)	0.4	Geschößflachenzahl usw.
March Leasung March March 1972	Stradenbegrenzurgs. linie (§ 9(1) BBaug)		
	stellung der bau- lichen Anlagen (Firstrichtung) (59(1) BBauG)	0,3	Grundflachenzahl
	proj. Grenzen	Z	Zani der Vällgeschosse usw.
-	Grenze der roumlich. Geltungsbereiche des Bebouungsplones (§ 9 (5) BBOUG)	14 £	